

<i>Name:</i>	Partei Ehrlich-Loyal-Fair-Deutschland
<i>Kurzbezeichnung:</i>	ELF
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Simplonstraße 59
10245 Berlin
z. H. Herrn Daniel Denkovski**

Telefon: **(0 30) 5 40 58 90**

Telefax: **-**

E-Mail: **klostein12345@yahoo.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.05.2011)

Name:

Partei Ehrlich-Loyal-Fair-Deutschland

Kurzbezeichnung:

ELF

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Philip Denkovski

Stellvertreter:

Dirk Sehwohl

Schatzmeister:

Daniel Denkovski

Landesverbände:

./.

Satzung

der ELF-Partei-Deutschland (Elf)

Stand:22. November 2010

_ Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2.11.2010 in Berlin

Inhalt

Inhalt	1
1 Abschnitt A: Grundlagen	3
1.1 § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	3
1.2 § 2 – Mitgliedschaft.....	3
1.3 § 3 – Aufnahme von Mitgliedern	4
1.4 § 4 – Rechte und Pflichten des Mitgliedes	5
1.5 § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft	6
1.6 § 6 – Ordnungsmaßnahmen	6
1.7 § 7 – Gliederung	8
1.8 § 8 – Organe der Bundespartei	8
1.8.1 § 8a – Der Bundesvorstand.....	9
1.8.2 § 8b – Die Bundesversammlung	11
1.8.3 § 8c LÄNDERRAT	13
1.8.4 § 8d PARTEIRAT.....	13
1.8.5 § 8e DER BUNDESFINANZRAT	14
1.8.6 § 8f Der Bundeskorruptionsrat	15
1.8.7 § 7g Der Landeskorrupsionsrat	16
1.9 § 9 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu	17

Volkvertretungen	17
1.10 § 10 – Zulassung von Gästen.....	17
1.11 § 11 – Satzungs- und Programmänderung.....	18
1.12 § 12 – Auflösung und Zusammenschluss	18
1.13 § 13 – Verbindlichkeit dieser Bundessatzung	19
1.14 § 14 – Parteiämter	19
2 Abschnitt B: Finanzordnung.....	20
2.1 § 1 – Geschäftsjahr.....	20
2.2 § 2 – Mitgliedsbeitrag	20
2.3 § 3 – Verzug und Mahnung	21
2.4 § 4 – Kassen- und Kontoführung.....	21
2.5 § 5 – Jahresabschluss	22
2.6 § 6 – Aufbewahrungsfristen.....	22
2.7 § 7 – Spenden.....	23
2.8 § 8 – Finanzierung	23
2.9 § 9 – Schlussbestimmungen.....	24
3 Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung	24
3.1 § 1 – Grundlagen	24
3.2 § 2 – Einrichtung und Besetzung.....	25
3.3 § 3 – Anrufung.....	25
3.4 § 4 – Verfahren	26
3.5 § 5 – Befangenheit, Verhinderung und Rücktritt.....	28
3.6 § 6 – Dokumentation und Öffentlichkeit	29
3.7 § 7 – Ausschluss von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände.....	29

1 Abschnitt A: Grundlagen

1.1 § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei Erlich-Loyal-Fair-Deutschland (ELF) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die ELF-Partei Deutschland entschieden ab.

(2) Die Partei Ehrlich-Loyal-Fair-Deutschland führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Partei Ehrlich-Loyal-Fair-Deutschland. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens

lautet: ELF. Landesverbände führen den Namen ELF verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz der Partei ist Berlin.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der ELF ist die Bundesrepublik Deutschland.

(5) Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt und arbeitet, können Ortsverbände eingerichtet werden.

1.2 § 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied der ELF-Partei Deutschland kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der ELF-Partei-Deutschland anerkennt.

(2) Mitglied der ELF-Partei-Deutschland können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Elfenverzeichnis.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Partei, deren Zielsetzung den Zielen der ELF-Partei-Deutschland widerspricht, ist nicht zulässig.

1.3 § 3 – Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft in der ELF-Partei-Deutschland wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gebietsverbände wird

1. die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs.

3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst.

2. jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch Mitglied dieser Gliederung.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gebietsverbände, so lange die Satzung der Gebietsverbände nichts anderes bestimmt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich begründet werden.

(2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich dem Parteigebietsverband an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegen stehen, kann das Mitglied die Zugehörigkeit in einem Parteigebietsverband seiner Wahl frei bestimmen. Der Antrag zur Aufnahme in einem anderen Gebietsverband erfolgt in Schriftform und wird von der nächsthöheren Gliederung entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden.

(2b) Mit der Aufnahme in einen anderen Gebietsverband verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in dem alten Gebietsverband. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass der/die BewerberIn im Bereich der aufnehmenden Gebietsverbände einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied ist. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt er selbst, wo er Mitglied ist.

(4) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Gebietsverbandes geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz

entsprechenden niedrigsten Gebietsverband anzuzeigen.

(5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(6) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem nach § 3 (1) und (2) zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

1.4 § 4 – Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Willensbildung, an Wahlen, Aussprachen, Anträgen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

2. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,

3. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,

4. innerhalb von der ELF-Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,

5. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen

und Parteiorganen teilzunehmen, sofern die angekündigte tolerierte Besucherzahl nicht überschritten wird

6. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied soll,

den Grundkonsens der ELF-Partei

und die in den Programmen festgelegten Ziele vertreten,

hat die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,

und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich).

1.5 § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder den Ausschluss aus der Partei.

1.6 § 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der ELF-Partei-Deutschland und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der ELF-Partei-Deutschland.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der ELF-Partei-Deutschland verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen bis auf den Ausschluss werden vom Bundesvorstand angeordnet. Die Satzungen niederer Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen. Den Antrag auf Ausschluss stellt der Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht, das hierüber entscheidet. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der ELF-Partei-Deutschland sind gehalten, einen rechtskräftig ausgeschlossenen oder einen ausgetretenen Mitglieder aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(5) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der ELF-Partei-Deutschland sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes

nachgeordneter Gebietsverbände.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane

nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

1.7 § 7 – Gliederung

(1) Die ELF-Partei-Deutschland gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Ortsverbände müssen mindestens 11 Mitglieder umfassen.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht auf dem freien Markt wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

1.8 § 8 – Organe der Bundespartei

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- Bundesvorstand
- Bundesversammlung
- Parteirat
- Länderrat
- Bundesfinanzrat
- Bundeskorruptionsrat
- Landeskorrupsionsrat
- Gründungsversammlung

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 11.11.2010.

(3) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.

(4) Bei Kandidatur auf Parteiämter ab Landesebene ist bei Bekanntgabe der Kandidatur eine Eidesstattliche Erklärung schriftlich abzugeben, und dem Bundesvorstand zukommen zu lassen. Diese verpflichtet die Kandidaten ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Kandidatur und der Ausübung des Amtes von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen und von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber allen Parteimitgliedern offen zu legen.

1.8.1 § 8a – Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und wenn mindestens 3 Landesverbände bestehen 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die ELF-Partei-Deutschland nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorsitzenden und der/die politische GeschäftsführerIn werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Bundesversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)

(9) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(10) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesversammlung oder der neue Vorstand

gegen ihn Ansprüche auf Auskunft gelten machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(11) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind oder ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können oder wenn die Posten des Vorsitzenden, Generalsekretärs oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Bundesvorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(12) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

(13) Mitglieder des Bundesvorstandes und Landesverbandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein.

1.8.2 § 8b – Die Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

(2) Die Bundesversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Brief oder Fax mindestens 6 Wochen vorher ein. Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebericht. Ist eine Faxnummer bekannt, so wird per Fax eingeladen, sonst per Brief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 6 Wochen vor dem Bundesversammlung bestätigt hat. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Die Bundesversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Die Bundesversammlung beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von

der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll der Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Die Bundesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Die Bundesversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgenden Bundesversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(9) Bevor die Wahlen stattfinden, gibt der Korruptionsrat einen Bericht ab. Die Bundesversammlung entlastet den Korruptionsrat.

1.8.3 § 8c LÄNDERRAT

Die Gründung dieses Organs erfolgt wenn 3 oder mehr Landesverbände bestehen.

(1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.

(2) Dem Länderrat gehören an:

1. die Mitglieder des Parteirates,

2. je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstands (Grundmandat).

Danach gilt ein Schlüssel 1.000 : 1. Das heißt, bis mehr als 2.000 Mitglieder entsenden die Landesverbände 2 Delegierte, ab 3.000 Mitgliedern entsenden sie 3 Delegierte, ab 4.000 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 5.000 Mitgliedern 5 Delegierte, ab 6.000 Mitgliedern 6 Delegierte, ab 7.000 Mitgliedern 7 Delegierte, ab 8.000 Mitgliedern 8 Delegierte, ab 9.000 Mitgliedern 9 Delegierte, ab 10.000 Mitgliedern 10 Delegierte, usw.,

3. die beiden SprecherInnen und der/die parlamentarische GeschäftsführerIn der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,

4. fünf Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die o.g. Mindestquotierung sicherzustellen.

(4) Der Länderrat tagt in der Regel zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

(5) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(6) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

1.8.4 § 8d PARTEIRAT

Die Gründung dieses Organs erfolgt wenn mindestens 3 Landesverbände bestehen.

(1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.

(2) Dem Parteirat gehören neben den Bundesvorsitzenden weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, je ein Mitglied von jedem Landesverband entsandt.

Der Länderrat kann im Rahmen des zulässigen Parteiengesetzes weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirats werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirats können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

(4) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten des Parteirats zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

1.8.5 § 8e DER BUNDESFINANZRAT

Die Gründung dieses Organs erfolgt wenn mindestens 3 Landesverbände bestehen.

(1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. insbesondere ist er zuständig für:

1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung und die Budgetkontrolle,
2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
3. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse und in Zusammenarbeit mit der Bundesdiätenkommission,
4. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
5. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden, Weiteres regelt die Finanzordnung des Bundesverbandes.

(2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus

1. dem/der BundesschatzmeisterIn,
2. den gewählten LandesschatzmeisterInnen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband,
3. einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband.

Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Landessatzungen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesverbänden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesvorständen endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand.

(4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des/der BundesschatzmeisterIn oder eines Fünftels der Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung des Bundesfinanzrates einzuberufen.

(5) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.

(7) Der Bundesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(8) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck tagt er in der Regel am Rande der Bundesversammlung.

1.8.6 § 8f Der Bundeskorruptionsrat

Der Bundeskorruptionsrat ist ein Parteiorgan der die Unbestechlichkeit der Parteiorgane und Parteimitglieder überprüft und sicherstellt. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt in sämtliche parteiinternen Finanzabläufe und Protokolle und in alle mit der Partei geschlossenen Verträge einzusehen und bei begründetem Verdacht an geschlossenen Verhandlungen teilzunehmen sowie im gesetzlich zulässigem Rahmen Informationen einzufordern.

Der Bundeskorruptionsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Davon sind:

2 Personen von der Bundesversammlung gewählt. Diese Personen dürfen nicht Mitglied einer politischen Partei sein.

2 Personen von der Bundesversammlung gewählt. Diese Person muss Mitglied der ELF-Partei-Deutschland sein.

1 Person von dem Bundesvorstand bestimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine einzige Wiederwahl ist möglich.

Der Bundeskorruptionsrat meldet bei Korruptionsverdacht dem Bundesvorstand oder dem Schiedsgericht der jeweiligen Ordnung, wenn der Bundesvorstand betroffen ist.

1.8.7 § 7g Der Landeskorrupsionsrat

Der Landeskorrupsionsrat ist ein Parteiorgan der die Unbestechlichkeit der Parteiorgane und Parteimitglieder in den Landesverbänden überprüft und sicherstellt. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt im Landesverband in sämtliche parteiinternen Finanzabläufe und Protokolle, in alle mit der Partei geschlossenen Verträge einzusehen und bei begründetem Verdacht an geschlossenen Verhandlungen teilzunehmen gesetzlich zulässigem Rahmen Informationen einzufordern.

Der Landeskorrupsionsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Davon sind:

2 Personen von der Landesversammlung gewählt. Diese Personen dürfen nicht Mitglied einer politischen Partei sein.

2 Personen von der Landesversammlung gewählt. Diese Person muss Mitglied der ELF-Partei sein.

1 Person von dem Landesvorstand bestimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine einzige Wiederwahl ist möglich.

Der Landeskorrupsionsrat meldet bei Korruptionsverdacht dem Bundesvorstand oder dem Schiedsgericht der jeweiligen Ordnung, wenn der Bundesvorstand betroffen ist.

1.9 § 9 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

1.10 § 10 – Zulassung von Gästen

(1) Der Bundesversammlung, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

1.11 § 11 – Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von der Bundesversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Bundesversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der

1.12 § 12 – Auflösung und Zusammenschluss

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Bundesversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.
- (4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Zusammenschluss kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Zusammenschluss zur Rechtskraft der Zustimmung einer Bundesversammlung bedürfen.

1.13 § 13 – Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

- (1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

1.14 § 14 – Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Elf-Partei Deutschland sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

2 Abschnitt B: Finanzordnung

2.1 § 1 – Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.2 § 2 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig min 2 € pro Kalendermonat und ist zum 1. eines jeden Monats fällig.

(2) Bei Ein- oder Austritt werden im voraus bezahlte Beiträge erstattet.

(3) Bei Personen unter 18 Jahren ist ein Jahr beitragsfrei.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist an den für das Mitglied zuständigen Landesverband zu entrichten, bzw. wird von diesem eingezogen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrags erhält der Bundesverband.

(6) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.

(7) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 6 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband.

2.3 § 3 – Verzug und Mahnung

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Im Falle des Verzuges von einem Monat ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.

(3) Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 14 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

2.4 § 4 – Kassen- und Kontoführung

- (1) Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt.
- (2) Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächstübergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen.
- (3) Barkassen sind zu vermeiden.
- (4) Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.
- (5) Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat jährlich zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten.
- (6) Den Kassenprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung ist den Kassenprüfern gegenüber auskunftspflichtig.
- (7) Der Korruptionsrat hat das Recht auf Einsichtnahme in die Kassen- und Kontoführung. Der Schatzmeister ist ihm gegenüber auskunftspflichtig.

2.5 § 5 – Jahresabschluss

- (1) Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes, sowie durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der Verbände aller untergeordneten Verbände, zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Die Jahresabschlüsse sind spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.
- (4) Der Gesamtjahresabschluss der ELF-Partei-Deutschland wird vor seiner Weiterleitung an den Bundeswahlleiter durch den Bundesvorstand beraten.
- (5) Jahresabschlüsse sind vom Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§29 ff. PartG prüfen.

2.6 § 6 – Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, namentlich unter anderem Belege, Bücher, Jahresabschlüsse, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt

wurden.

2.7 § 7 – Spenden

- (1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.
- (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und den Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag ist aus Rechnungsgründen an die Bundespartei ist unverzüglich nach Spendeneingang zu überweisen.
- (4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.
- (5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 100 € können bar erfolgen.
- (6) Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister und dem Korruptionsrat der jeweiligen Gliederung in elektronischer Form zu übermitteln.
- (7) Anonyme Spenden bis zu einer Obergrenze von 100 € sind möglich..

2.8 § 8 – Finanzierung

- (1) Die ELF-Partei-Deutschland und ihre untergeordneten Gliederungen bringen ihre Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Es werden nur zinslose Darlehen langer Laufzeit und freier Tilgung aufgenommen.
- (3) Verträge mit Dritten müssen von 2 Vorstandsmitgliedern eingegangen werden.
- (4) Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.
- (5) Es werden keine Exklusivverträge mit Dritten eingegangen.
- (6) Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.
- (7) Der Vorstand kann Dritte zur Spendenerhebung bevollmächtigen. Diese Dritten haben lückenlos die Spendenquellen aufzuzeichnen und anzugeben.

2.9 § 9 – Schlussbestimmungen

- (1) Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.
- (2) Diese Finanzordnung ist Teil der Satzung.
- (3) Die Satzungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

3 Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

3.1 § 1 – Grundlagen

- (1) Die von der Bundesversammlung verabschiedete Schiedsgerichtsordnung dient der inneren Ordnung der Schiedsgerichte. Sie ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nicht zulässig.
- (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein objektives Verfahren.

3.2 § 2 – Einrichtung und Besetzung

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niedriger Gliederungsebene Schiedsgerichte eingerichtet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag fünf Mitgliedern zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen/ne Vorsitzenden/de RichterIn, der die Leitung des Schiedsgerichts inne hat und seine Geschäfte führt. In einer weiteren Wahl werden zwei ErsatzrichterInnen bestimmt, wobei die Stimmzahl über die Rangfolge der ErsatzrichterInnen entscheidet. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Bundesschiedsgerichts im Amt. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Auf vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Gericht auch aus drei Mitgliedern bestehen und mit einem/er ErsatzrichterIn ergänzt werden.
- (4) Scheidet ein Richter nach den in dieser Ordnung aufgeführten Regeln aus so wird das Gericht durch einen Ersatzrichter, der Rangfolge entsprechend, ergänzt. Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.
- (5) Die Berufungsinstanz nach dem Bundesschiedsgericht ist für den Fall, dass das Bundesschiedsgericht die erste Instanz ist oder handlungsunfähig ist, die Bundesversammlung.

3.3 § 3 – Anrufung

(1) Das Gericht wird nur auf Grund schriftlicher Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Berechtigt hierzu ist jedes Mitglied, falls er sich in seinen Rechten verletzt fühlt oder um Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme zu erheben, die nur das einzelne Mitglied betrifft. Weiterhin ist dazu der Vorstand jeder Gliederung berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder Rechte der Gliederung seiner Meinung nach verletzt wurden.

Wird gegen eine Mitgliederversammlung geklagt, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Zuständig ist generell das Gericht der höheren Ordnung bzw. bei einem Streitpunkt zwischen Organen gleichrangiger Ordnung das Gericht der nächsthöheren Ordnung.

(2) Die schriftliche Anrufung muss bei dem Vorsitzenden Richter des jeweiligen Gerichtes eingereicht werden. Eine formgerechte Anrufung muss folgendes Enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Kläger),
2. Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Beklagter),
3. Unter welchen Umständen hat nach Auffassung des Klägers der Angeklagte Rechte des Klägers verletzt bzw. mit welcher Begründung wird gegen die Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben (Klageschrift),
4. Schilderung der Umstände.

Dabei sind möglicherweise vorhergehende Urteile in derselben Sache in Form eines Aktenzeichens miteinzureichen. Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(3) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine schriftliche Begründung der Ablehnung der Anrufung zukommen.

(4) Die Berufung an ein Gericht höherer Ordnung steht jeder Streitpartei bis zu 14 Tage nach der Urteilsverkündung offen. Dabei hat fristgerecht eine schriftliche Anrufung des Gerichtes nächst höherer Ordnung unter der Angabe, dass es sich um eine Berufung handelt, stattzufinden.

(5) Oberste Instanz ist das Bundesschiedsgericht.

3.4 § 4 – Verfahren

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Kläger und den Beklagten.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber ein Mitglied seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt.

(3) Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Aufstellung der Richter und enthält die Klageschrift. Die Klageschrift ergibt sich aus der Anrufung. Das Schreiben enthält weiterhin eine Kopie der Anrufung, die Aufforderung an den Angeklagten sich zur Klageschrift zu äußern und seine Position

darzulegen. Das Schreiben enthält auch die Aufforderung einen Vertreter zu benennen bzw. einen Hinweis an das Mitglied, dass er einen Vertreter benennen kann. Ist der Grund der Einberufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur das einzelne Mitglied betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das Mitglied, ob dieser ein nicht öffentliches Verfahren wünscht. Ist dies der Fall ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien, als auch das Gericht.

(4) Die Position beider Streitparteien und die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Regelungen der betreffenden Satzungen sollen von jedem Richter zur Urteilsfindung ergründet werden. Hierzu wird den Richtern durch die Streitparteien unaufgefordert jede Information geliefert und auf Anfrage weitere Auskunft erteilt. Das Gericht sorgt dafür, dass beide Parteien auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(5) Weitere Mitglieder bzw. Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dazu muss Akteneinsicht und Einsicht in weitere Materialien oder Vorgänge gewährt werden, wobei die angeforderten Medien und Inhalte für den Fall von Relevanz sein. Der Vorsitzende Richter fordert diese auf Verlangen jedes einzelnen Richters im Namen des Gerichtes an. Dieser stellt alle Informationen allen Richtern gleichermaßen zur Verfügung.

(6) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(7) Der Vorsitzende Richter hat dafür zu sorgen, dass ein Urteil in einem angemessenen Zeitraum gefällt wird. Dafür sind die Richter angehalten, sich regelmäßig zu beraten. Kommen die Richter zu einer Mehrheitsmeinung, so ist das Urteil zu verfassen und samt ausführlicher Begründung, die die möglichen Minderheitsmeinungen enthält an die Streitparteien zu schicken. Dabei muss jeder Richter erklären welche, Meinung er unterstützt. Das Verfahren ist mit rechtskräftigem Urteil abgeschlossen.

3.5 § 5 – Befangenheit, Verhinderung und Rücktritt

(1) Jeder Richter selbst hat das Recht, aus Befangenheit zurückzutreten. Ebenso haben beide Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens, Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen.

(2) Ist ein Richter zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung verhindert, so dass er seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem Vorsitzenden Richter gegenüber sofort mitzuteilen.

(3) Tritt ein Richter von seinem Amt zurück, so wird er auch während eines laufenden Verfahrens durch einen Ersatzrichter ersetzt. Der Rücktritt ist schriftlich dem vorsitzenden Richter gegenüber zu begründen.

(4) Handelt es sich bei dem Zurücktretenden bzw. dem Befangenen oder sonst wie in seinen Pflichten Verhinderten um den Vorsitzenden Richter, so teilt dieser seinen Rücktritt dem gesamten Gericht mit. Nach Hinzuziehung des entsprechenden Ersatzrichters wählt das Gericht aus sich selbst heraus einen neuen Vorsitzenden Richter.

3.6 § 6 – Dokumentation und Öffentlichkeit

(1) Das Gericht muss seine Arbeit dokumentieren. Dies umfasst:

1. wörtliche Gesprächsprotokolle von Befragungen inkl. Datum,
2. Liste aller verwendeten Materialien,
3. Sämtlichen Schriftverkehr inkl. Datum ausgenommen interner Schriftverkehr,
4. Das Urteil samt Urteilsfindung,
5. Jede weitere Information, welche von Belang sein könnte, um das Urteil nachzuvollziehen.
Dies kann schriftlich oder digital erfolgen.

(2) Ist das Verfahren öffentlich, so wird nach der Urteilsverkündung die komplette Dokumentation zusammenhängend veröffentlicht.

(3) Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur der Urteilspruch selbst veröffentlicht, nicht jedoch die Urteilsbegründung. Unberührt davon bleibt die Informierung der Streitparteien. Die Dokumentationspflicht bleibt davon unberührt.

(4) Das scheidende Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inkl. Urteil kurz darstellt.

(5) Während eines Verfahrens dürfen Richter ihre Arbeit außerhalb der Richtergremiums nicht kommentieren. Es sind nur offizielle Stellungnahmen gegenüber den Streitparteien zugelassen.

3.7 § 7 – Ausschluss von Mitgliedern und Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Über Ausschluss von Elfen entscheidet das zuständige Gericht des jeweiligen Landesverbandes.

Ausformuliertes Programm der ELF-Partei:

I Bildung:

Schulbildung:

Wir treten für eine 10 jährige gemeinschaftschule ein mit zwei zentralen zielen.

- 1) Ein Zusammenkommen aller sozialen Schichten um den Umgang untereinander zu fördern.
- 2) Eine individuelle Förderung durch ein Gesamtschulartiges Klassensystem mit Individualanteil der einzelnen Fächer.

Außerdem streben wir eine Klassenstärke von 20 Schülern an.

Wir möchten ein Lokalfach einführen in dem die Kinder mit der lokalen Umgebung (z.B. Berlin) und ihrem Bezirk vertraut gemacht werden - in den unteren Klassenstufen.

Integration:

Bessere Sprachliche Integration von Menschen die Deutsch nicht richtig beherrschen – Kontrolle z.B. über die Schulpflicht.

Forschung:

Wir sind dafür, dass Forschung mehr miteinander als gegeneinander betrieben wird, vor allem an Uni´s sind wir für eine bessere Koordination und Vernetzung von Forschung. Wir wollen institutsübergreifenden Zusammenarbeit sowohl zwischen Uni´s als auch zwischen privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen fördern.

II Soziales:

Familie:

Wir wollen Kitaplatz-Garantierten zum günstig möglichen Preis ohne auf Qualität zu verzichten, z.B. durch schaffen zusätzlicher Plätze wenn notwendig.

III Wirtschaft:

Gesetzliche Mindestlöhne:

Wir wollen einen Mindestlohn von 800 Euro netto im Monat einführen für jede Tätigkeit, wenn jemand 40h pro Woche arbeitet.

Ost-West Angleich vom Lohn auf ein Niveau. Die genauen prozentualen Zahlen sind noch zu errechnen, sollten sich aber etwa an dem Unterschied der Lebenskosten und den Solidaritätszuschlag berücksichtigen.

Europa:

Eine Ausweitung der Europäischen Einheitswährung in möglichst viele Länder wird von uns unterstützt.

IV Verteidigung:

Ein schnellstmöglicher Rückzug der militärischen Einheiten der Bundeswehr aus Afghanistan wird gefordert. Deutschland soll nicht Auslöser von militärischen Konflikten sein.

V Außenpolitik:

Eine verstärkte Bemühung der EU Erweiterung streben wir an.

VI Inneres:

Sicherheit:

Wir treten für eine Abschaffung der vernetzten elektronischen Überwachung des öffentlichen Raums auf ein Absolutes Mindestmaß ein.

Genetische Veränderung:

Wir fordern eine Genkennzeichnungspflicht, wenn genveränderte Produkte in der Produktionskette verwendet wurde. Wir sind gegen Genveränderung im Anbau von Nahrungsmitteln.

Verkehr:

Wir sind für das Einführen von kostenlosen öffentlichen Personen-Nahverkehr wie Bussen, Straßenbahnen und U-Bahnen. Finanziert werden soll dies durch die Verringerung der Tiefbau-Kosten für die Straßen – Reparaturkosten.

Gesundheit:

Behebung des Zustands, das Arztpraxen vor Ende des Quartals kein Geld mehr für die Behandlung bekommen durch geeignete Gesetzliche Reformen um die durchgehende Medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.